# Haushaltssatzung der Gemeinde Schönhausen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.02.2023.folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt auf einen Gesamtbetrag der Erträge von einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	552.000 EUR 652.000 EUR -100.000 EUR
im Finanzhaushalt auf     a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von     einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen¹ von     einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	536.000 EUR 622.500 EUR -86.500 EUR
<ul> <li>b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von</li> </ul>	45.600 EUR 58.800 EUR

festgesetzt.

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4 Kassenkredite

Kassenkredite werden in Höhe von 53.600,00 € beansprucht.

09.01.2023 11:29:39 Nutzer: 00300 Frau Riesner -13.200 EUR

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

#### § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
 (Grundsteuer A) auf

400 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

410 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 360 v. H.

## § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,175 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

# § 7 Weitere Vorschriften

- Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
- 2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 3. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVODoppik für über die Teilhaushalte hinweg gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
- Zinsaufwendungen und -auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte für deckungsfähig erklärt.
- 5. Die unter 2. 4. genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
- Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
- Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 8. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden.
- 9. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
- 10. Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
- 11. Gemäß § 9 (3) GemHVO-Doppik müssen bis zu einer Wertgrenze unter 10.000 € (geringfügige Investition) mindestens eine Kostenschätzung sowie entsprechende Vergleichsangebote vorliegen. Bei Investitionen, die die Wertgrenzen von 10.000 € überschreiten, ist eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu erarbeiten.

p:/kämmerei/riesner/mv-neu/f-satzung.rtf 09.01.2023 11:29:39 Nutzer: 00300 Frau Riesner

# Nachrichtliche Angaben:

Das Ergebnis zum 31. Dezember	des Haushaltsjahres beträgt voraussio	chtlich	86.703 EUR
Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und beträgt voraussichtlich	Auszahlungen zum 31. Dezember des	s Haushaltsjahres	-429.196 EUR
Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich		1.119.803 EUR	
	Siegel	Bürgermeister	
	Das Ergebnis zum 31. Dezember of Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und zubeträgt voraussichtlich Zum Eigenkapital	Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussic Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember der beträgt voraussichtlich Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres be	Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich  Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich  Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

09.01.2023 11:29:39 Nutzer: 00300 Frau Riesner

### Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 06.02.2023 bis 15.02.2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Amt Woldegk, Haus 1, Zimmer 303 öffentlich aus.

Schulz

(Unterschrift) Bürgermeister

> p:/kämmerei/riesner/mv-neu/f-satzung.rtf 09.01.2023 11:29:39 Nutzer: 00300 Frau Riesner

Stufe: 1